

Mohr Siebeck
72010 Tübingen
Postfach 20 40
ISSN 0022-6882

Redaktion:
72074 Tübingen
Wilhelmstraße 18
jz@mohrsiebeck.com

Telefon
(07071) 923-52
Telefax
(07071) 923-67
www.juristenzeitung.de

Juristen JZ Zeitung

17

79. Jahrgang
6. September 2024
Seiten 729-788

Aus dem Inhalt:

Begleitaufsätze zum 74. Deutschen Juristentag

Petra Pohlmann

Effektive Zivilrechtsdurchsetzung:
Zugang zur Justiz, Prozessfinanzierung, Legal Tech –
Welcher rechtliche Rahmen empfiehlt sich?

Olaf Deinert

Die Ausrichtung des Anwendungsbereichs von
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Dominik Brodowski

Durchsuchung, Durchsicht und Beschlagnahme
bei informationstechnischen Systemen

Michael Droege

Öffentliches Krisenreaktionsrecht

Susanne Kals

Gesellschaftsrecht und Klimakrise

Thomas Wischmeyer

Liberaler Demokratie und digitale Öffentlichkeit



Herausgeber

Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg
Professor Dr. Matthias Jestaedt, Freiburg i.Br.
Professor Dr. Florian Möslin, LL.M. (London), Marburg
Professor Dr. Dr. h.c. Astrid Stadler, Konstanz

Professor Dr. Bernhard Großfeld, Münster (bis 2000)
Professor Dr. Dr. h.c. Herbert Roth, Regensburg (bis 2021)
Professor Dr. Christian Starck, Göttingen (bis 2006)
Professor Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner, Freiburg i.Br. (bis 2012)

Redaktion

Martin Idler, Tübingen

17^{79. Jahrgang}
6. September 2024

JZ Juristen Zeitung

Mohr Siebeck

Inhalt

Begleitenaufsätze zum 74. Deutschen Juristentag

Professorin Dr. Petra Pohlmann

Effektive Zivilrechtsdurchsetzung: Zugang zur Justiz, Prozessfinanzierung, Legal Tech – Welcher rechtliche Rahmen empfiehlt sich? **729**

Professor Dr. Olaf Deinert

Die Ausrichtung des Anwendungsbereichs von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht **740**

Professor Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn)

Durchsuchung, Durchsicht und Beschlagnahme bei informationstechnischen Systemen **750**

Professor Dr. Michael Droege

Öffentliches Krisenreaktionsrecht **757**

Professorin Dr. Dr. h.c. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz)

Gesellschaftsrecht und Klimakrise **766**

Professor Dr. Thomas Wischmeyer

Liberaler Demokratie und digitale Öffentlichkeit **774**

Umschau

Glückwünsche

Horst Dreier zum 70. Geburtstag
Professor Dr. Matthias Jestaedt **784**

Volker Beuthien zum 90. Geburtstag
Dr. Otto Korte **785**

Peter Gottwald zum 80. Geburtstag
Professor Dr. Jens Adolphsen, Professor Dr. Ulrich Haas
und Professor Dr. Markus Würdinger **786**

Nachruf

Ekkehard Schumann (1931–2024)
Professor Dr. Dr. h.c. Herbert Roth **787**

JZ Information

Aktuelles aus der Rechtsprechung/
Aus dem Inhalt der nächsten Hefte **453***
Gesetzgebung **454***
Entscheidungen in Leitsätzen **456***
Neuerscheinungen **468***
Zeitschriftenübersicht **480***
Sammelwerke **484***
Impressum **484***

mitgliedschaft in den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden angeht, mit dem sich zugleich eine Kernfrage des Genossenschaftswesens für die genossenschaftliche Organisation erledigt hatte, so hat das Gericht das schlichte Abschreiben des Beuthien'schen Gutachtens als ausreichend angesehen, um seinen Nichtannahmebeschluss im Wesentlichen zu begründen. Mehr Anerkennung ist wohl nicht möglich.

Dass die Leistungen von Volker Beuthien später mit einer angemessenen Würdigung verbunden waren, ist wenig überraschend. Zum 70. Geburtstag wurde in der Nähe von Marburg ein feierliches Symposium mit dem Thema „Wirtschaftsrecht im internationalen Anpassungsprozess“ veranstaltet, zu dem aus allen Teilen der Republik Fachkollegen und Wegbegleiter anreisten, um Volker Beuthien die Ehre zu erweisen. Das Symposium begann mit einem Festvortrag von Bernhard Großfeld zu „Unternehmensverfassung im Umbruch“ und im Anschluss fand eine hochrangige Podiumsdiskussion zum Thema „Europäisierung des Rechts“ statt, in der die ungeheure Spannweite und die Nachhaltigkeit des Wirkens von Volker Beuthien deutlich wurden. Zum 75. Geburtstag wurde ihm eine Festschrift mit dem treffenden Titel „Von der Sache zum Recht“ überreicht, die von einigen Mitgliedern des „Würzburger Kreises“ (einer Gruppe von ehemaligen Mitarbeitern, Doktoranden und sonstigen Freunden von Volker Beuthien, deren Name sich aus dem Gedenken an den akademischen Schüler des Jubilars, Günter Christian Schwarz, der an der Universität Würzburg lehrte, ableitet und die bis heute einmal im Jahr an unterschiedlichen Orten mit ihm zusammenkommt) herausgegeben wurde. Diese haben sich als mögliche Autoren der Festschrift aber nur an solche Personen gewandt, die eine geistige Verbundenheit oder ein anderweitiges Näheverhältnis zu Volker Beuthien aufweisen; denn dieser wollte, wie auch einige andere hochangesehene Wirtschaftsrechtler der älteren Generation, eigentlich überhaupt keine Festschrift bekommen.

Hat Volker Beuthien diese Würdigung seiner Leistungen dann auch zum Anlass genommen, sich leise zu verabschieden? Nein. Volker Beuthien wollte, um eine treffende Formulierung im Handelsblatt zu seinem 80. Geburtstag zu übernehmen, weiterarbeiten und publizieren. In Anlehnung an das Genossenschaftsrecht, das aber nur als einer von vielen Forschungsschwerpunkten aus dem Vermögensrecht, dem Konzern- und dem Kartellrecht, dem Wettbewerbsrecht, dem Unternehmensorganisationsrecht, dem kollektiven Arbeitsrecht und später dem Medienrecht verstanden werden soll, hat sich Mitte der 1970er-Jahre sein Interesse am Gesellschaftsrecht kontinuierlich verstärkt (vielleicht hat dies das Lehrbuch seines Vorgängers Reinhardt zum Gesellschaftsrecht mit ausgelöst, das 1973 erschien und von ihm sehr geschätzt wurde). Will man hier das Wirken von Volker Beuthien zusammenfassen, dann könnte man sagen: vom Genossenschaftsrecht zum Gesellschaftsrecht (das hat auch Volker Beuthien im Rahmen seiner Ehrung anlässlich des Genossenschaftsrechtstages in Halle, der in diesem Jahr erstmalig veranstaltet wurde, so gesehen) oder generell vom Speziellen zum Allgemeinen – eine Entwicklung, die im Vergleich zu anderen Rechtswissenschaftlern, die sich mit dem Gesellschaftsrecht näher befasst haben, umgekehrt verlaufen ist. Dies hat dazu geführt, dass Volker Beuthien etliche Grundsatzthesen, die von den meisten anderen Gesellschaftsrechtlern, da diese gewissermaßen damit „groß geworden sind“, als abschließend geklärt angesehen wurden, kritisch hinterfragt und denen er sodann ein jeweils an klaren Begrifflichkeiten ausgerichtetes dogmatisches Systemdenken entgegengesetzt hat. Ein Höhepunkt waren sicherlich seine Abhandlungen über die „Begriffsverwirrung im

deutschen Gesellschaftsrecht“ (JZ 2003, 715 ff.), die „Systemvergessenheit im deutschen Gesellschaftsrecht“ (JZ 2003, 969 ff.) sowie über die „Grundlagenungewissheit des deutschen Gesellschaftsrechts“ (NJW 2005, 855 ff.). Auch die oben genannte Festschrift hat sich durch Beiträge von Walther Hadding (S. 167 ff.) und Karsten Schmidt (S. 211 ff.) eingehend damit beschäftigt.

Volker Beuthien ist ein Rechtswissenschaftler alter Schule, der sich nur seinem wissenschaftlichen Ethos verpflichtet fühlt und seine Meinung äußert, auch wenn sie unbequem ist und nicht dem Zeitgeist entspricht. Er wurde einmal als „der letzte Spartaner in unserer Wohlfühlgesellschaft“ bezeichnet. Das ist wohl so. Andererseits ist er ein nüchterner und unpräzise auftretender Hanseat, der aber jung und neugierig geblieben ist und eine tiefe Empfindsamkeit für das Schicksal anderer Menschen in sich trägt. Auch sein Leben ist nicht ohne Schicksalsschläge verlaufen. Aber vielleicht ist die wissenschaftliche Arbeit ja genau das, was hilft, damit umzugehen. Jedenfalls dann, wenn das Interesse an ihr noch nicht erloschen ist.

Als Dein Freund weiß ich, lieber Volker, dass Dein Interesse an der wissenschaftlichen Arbeit nicht nur nicht erloschen, sondern vielmehr genau so intensiv und durchdringend ist, wie seit jeher. Schon jetzt bin ich gespannt, was Du in Deinen jüngsten umfangreichen Beiträgen zum „MoPeG“ sagen wirst (wahrscheinlich eher ablehnend); denn diese sind schon fertiggestellt und werden bald der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Aus tiefer Verbundenheit wünsche ich Dir auch auf diesem Wege zu Deinem runden Geburtstag, dass es noch viele weitere wissenschaftliche Themen geben wird, die Dich interessieren und die Du kritisch und auf höchstem Niveau bearbeiten kannst, und dass Du uns – bei guter Gesundheit – als Mahner vor begrifflichen Verfehlungen noch lange Zeit erhalten bleibst.

Otto Korte, Berlin

Peter Gottwald zum 80. Geburtstag

Am 10. September 2024 begeht ein herausragender Rechtswissenschaftler einen runden Geburtstag. *Peter Gottwald*, der wie kaum ein anderer produktiv und prägend im Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht wirkt, vollendet sein 80. Lebensjahr. Bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2012 hatte er den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht und Internationales Privatrecht an der Universität Regensburg inne. Im Jahre 2014 würdigten Schüler, Freunde und Weggefährten aus dem In- und Ausland mit einer Festschrift diesen außergewöhnlichen Juristen, der auf eine glänzende wissenschaftliche Karriere mit zahlreichen Rufen, Ämtern und Ehrungen zurückblicken kann.

Person und Werk des Jubilars haben zum 70. Geburtstag in dieser Zeitschrift sowie in der FamRZ, deren Mitherausgeber und Schriftleiter er weiterhin ist, eine umfassende Würdigung erfahren. Seitdem ist sein Schrifttum in beeindruckender Weise weiter angewachsen. Sein wissenschaftliches Œuvre deckt unvermindert neben dem Bürgerlichen Recht das gesamte Spektrum des Deutschen, Europäischen und Internationalen Zivilprozess- und Insolvenzrechts ab. Große und großartige Bücher konnte er in Neuauflagen vorlegen, voranbringen und weiterentwickeln. Dazu zählen der „Rosenberg/Schwab/Gottwald“ (Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018), der „Nagel/Gottwald“ (Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl.

2020), das von ihm konzipierte und nunmehr zusammen mit *Ulrich Haas* herausgegebene „Insolvenzrechts-Handbuch“ (6. Aufl. 2020), das von ihm herausgegebene Münchener Prozessformularbuch Familienrecht (6. Aufl. 2021) sowie ein didaktisches Buch im Sachenrecht (Prüfe dein Wissen, 17. Aufl. 2021). Hinzu kommen zahlreiche wegweisende Aufsätze und Urteilsanmerkungen sowie Kommentierungen im Münchener Kommentar zum BGB und zur ZPO (§§ 328–345 BGB, 9. Aufl. 2022; §§ 322–328, 722–723 ZPO, 6. Aufl. 2020 sowie Brüssel Ia-VO und §§ 1110–1117 ZPO, 6. Aufl. 2022).

Der Wille, sich immer wieder der veränderten Rechtslage und der zunehmenden Internationalisierung zu stellen, sind bemerkenswert. In vorbildlicher Weise gelingt es ihm dabei, komplexe Zusammenhänge auf das Wesentliche und Entscheidende herunterzubrechen und methodisch fundierte sowie praxisnahe und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu präsentieren. *Peter Gottwald* ist ein Meister der gedanklichen und stilistischen Klarheit. Letzteres hat ganz wesentlich zu seiner internationalen Strahlkraft beigetragen: Gastprofessuren führten ihn auch noch in jüngster Zeit an zahlreiche Universitäten rund um den Globus (wie etwa an die Ritsumeikan University Kyoto, die National Chengchi University in Taipeh und die Peking University). Die lange Liste seiner Ehrungen umfasst eine Ehrenpromotion durch die Juristische Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki sowie den im Jahr 2022 verliehenen japanischen Verdienstorden „der Aufgehenden Sonne am Halsband, goldene Strahlen“. *Peter Gottwald* war Präsident der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht e. V. von 1997 bis 2009; zuvor hatte er bereits das Amt des Vizepräsidenten inne (ab 1989). Auch bei der Weltvereinigung für Prozessrecht, der International Association of Procedural Law, bekleidete er Spitzenämter: Von 1995 bis 2009 war er deren Generalsekretär und von 2009 bis 2011 deren Präsident. In beiden Vereinigungen ist er noch heute Ehrenpräsident.

Trotz seines bedeutenden nationalen und internationalen Renommées agiert *Peter Gottwald* stets bescheiden sowie mit Ruhe und Gelassenheit. Er war und ist stets nahbar für Juristen aller Altersklassen und Karrierestufen, was nicht zuletzt seinen großen Erfolg bei den Studierenden erklärt. Mit der herzlichen Gratulation zum achtzigsten Geburtstag verbinden wir alle Glück- und Segenswünsche für eine gute Gesundheit, noch lange anhaltende Schaffenskraft und schöne Zeiten im Kreis seiner Familie und seiner vielen Freunde und Weggefährten im In- und Ausland.

Ad multos et felicissimos annos!

Jens Adolphsen, Gießen
Ulrich Haas, Zürich/Hamburg
Markus Würdinger, Passau

Nachruf

Ekkehard Schumann (1931–2024)

Am 23. Juli 2024 ist Professor Dr. Dr. h. c. Ekkehard Schumann dreiundneunzigjährig gestorben. Die Aussegnung hat am 1. August 2024 in der Evangelischen Friedenskirche in Lappersdorf, seinem Wohnort, stattgefunden. Die Prozessualistik hat mit ihm einen ihrer glanzvollsten Wissenschaftler verloren. Wir betrauern seinen Tod.

Sein wissenschaftliches Werk, der berufliche Werdegang, das politische Engagement und sein tapferer Widerstand gegen das kommunistische Regime mit einhalbjähriger Gefangenschaft wurden mehrfach gewürdigt. Schilderungen dazu finden sich im Geleitwort zu seiner im Jahre 2001 erschienenen Festschrift zum 70. Geburtstag, die von Peter Gottwald und mir herausgegeben wurde. Daneben sei genannt das Vorwort zu den unter dem Titel „Lebendiges Zivilprozessrecht“ zusammengefassten ausgewählten Schriften Schumanns, die im Jahre 2016 erschienen sind. In der Juristenzeitung sind Glückwünsche zu seinem 80. Geburtstag (JZ 2012, 38) und zu seinem 90. Geburtstag (JZ 2022, 27) veröffentlicht. Seine internationale Ausstrahlung belegt die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Athen im Jahre 1996. Neben seiner Forschungstätigkeit hat er auf die akademische Lehre großen Wert gelegt. Seine prozessrechtlichen Vorlesungen haben mich als studentischen Zuhörer so beeindruckt, dass sie den eigenen Weg zum Prozessrecht mitbestimmt haben. Diese Art der Zeitzeugenschaft verblasst freilich, weil sie nicht verkörpert ist. Als Forscher wird Ekkehard Schumann aber noch lange prägenden Einfluss auf unsere Disziplin haben. Das hat im Wesentlichen zwei Gründe:

Im Jahre 1979 hat er für den „Stein-Jonas“-Kommentar zur Zivilprozessordnung auf 463 Seiten die „Einleitung“ verfasst. In Wirklichkeit verbirgt sich hinter dem bescheidenen Titel die Summe des deutschen prozessualen Rechtsdenkens. Die Monographie genießt Weltrang, weil sie zum einen eine dogmatische Meisterleistung darstellt. Zum anderen hat sie sich wegen der strikt rechtsstaatlichen und liberalen Geist verkörpernden Grundhaltung mit der Betonung der Bürgerrechte des Individuums gegenüber dem Staat als resistent gegenüber Ideologien gezeigt. Auch aus jetziger Sicht hat sich die vom Verlag und den damaligen Autoren einmütig getragene Entscheidung als richtig erwiesen, das Werk als Kulturdenkmal der deutschen Prozessualistik zu bewahren und es ausschließlich mit dem Namen von Ekkehard Schumann zu verbinden. Die „Einleitung“ von 1979 wird auch heute noch im inländischen und ausländischen Schrifttum zitiert und vor allem in der wissenschaftlichen Diskussion berücksichtigt. Der Verlag Mohr Siebeck hat unter der Führung seines charismatischen Verlegers Georg Siebeck das wissenschaftliche Wirken seines Autors jahrzehntelang begleitet und vorbildlich betreut, eine Wertschätzung, die auf Gegenseitigkeit beruhte.

Ekkehard Schumann hat in mehreren (schon lange zurückliegenden) Gesprächen sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass Martin Jonas trotz seiner Verwicklungen in das nationalsozialistische Unrechtssystem weiterhin neben seinem untadeligen akademischen Lehrer Friedrich Stein namensgebend für den Kommentar geblieben ist. Nach Veröffentlichung des vom Verlag in Auftrag gegebenen Gutachtens von Bernd Mertens (siehe auch JZ 2024, 82) hat sich Ekkehard Schumann in einem Schreiben an mich sehr erleichtert über die erstmals öffentlich gemachten Pläne von Verlag und Herausgebern gezeigt. Mit der Entscheidung, Martin Jonas nicht mehr weiter als Namensgeber zu führen, hat die wohl wichtigste Abhandlung von Ekkehard Schumann in der jetzigen Benennung des Kommentars ihre Einbettung und Vollendung gefunden. Die 24. Auflage von Band 1 ist unlängst erschienen und trägt den Werknamen „Stein, Kommentar zur Zivilprozessordnung“.

Neben der fulminanten „Einleitung“ (und umfangreichen weiteren Erläuterungen in diesem Kommentar) hat sich Ekkehard Schumann bleibende Präsenz durch seine